

## Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der bet-at-home.com AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend § 161 AktG

Der § 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG, die so genannte „**Entsprechenserklärung**“, ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit, dass die bet-at-home.com AG den Empfehlungen des **Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019** mit folgenden Ausnahmen seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

### Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können (D.2).

### Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands

Die Vorstandsverträge für die laufende Mandatsperiode wurden im Dezember 2018 bzw. im Februar 2019 und somit vor Inkrafttreten der aktuellen Kodexfassung geschlossen.

Die derzeitigen Vorstandsverträge sehen zwar vor, dass die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Abhängigkeit zum Aktienkurs der bet-at-home.com AG und damit überwiegend aktienbasiert gewährt werden. Allerdings erfolgen Auszahlungen nicht erst nach vier Jahren, sondern können bereits jeweils nach insgesamt drei aufeinander folgenden Betrachtungsjahren erfolgen (G.10 Satz 2).

Die Vorstandsverträge sehen vor dem genannten Hintergrund aktuell keine diskretionären Elemente im Rahmen der variablen Vergütung im Sinne der Empfehlung G.11 Satz 1 vor und auch keine Clawback-Klausel im Sinne von G.11 Satz 2, weil solche diskretionären Elemente bei Investoren durchaus auf Ablehnung stoßen können.

#### **Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats**

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen (G.17).